

Blackout-Maßnahmenplan

Blackout-Maßnahmen- plan für die steirische Landesverwaltung

Stand: 07.06.2023



Das Land
Steiermark

Inhaltsverzeichnis

1.	Definition eines Blackout, relevante Folgen und Feststellung der Landeskatastrophe	3
2.	Ziel	3
3.	Blackoutrelevante Aufgaben der Landesverwaltung	4
4.	Blackoutrelevantes Personal der Landesverwaltung	4
5.	Notstromversorgung	5
5.1.	Notstromversorgung der Grazer Burg und der Paulustorgasse 4	5
5.2.	Notstromversorgung der Bezirkshauptmannschaften	5
6.	Maßnahmen	5
6.1.	Alarmierungen	5
6.1.1.	Arten der Alarmierung	5
6.1.1.1.	Push-SMS	5
6.1.1.2.	Sirenen	6
6.1.1.3.	Rundfunkdurchsagen	6
6.1.2.	Alarmierung und Vorbereitung der Arbeitsaufnahme in den notstromversorgten Räumlichkeiten	6
6.1.2.1.	Gleichzeitig zu alarmierende Personen(gruppen)	6
6.1.2.2.	Vorbereitung der Arbeitsaufnahme in den notstromversorgten Räumlichkeiten	6
6.1.2.2.1.	Vorbereitungen durch das blackoutrelevante Personal der Abteilungen	6
6.1.2.2.2.	Vorbereitungen durch das blackoutrelevante Personal der Bezirkshauptmannschaften	7
6.1.2.2.3.	Empfehlung	7
6.1.2.2.4.	allfälliger Objektschutz	7
6.2.	Erster Zusammentritt des LKoordA	7
6.2.1.	Diensteinteilung und Vollziehung der blackoutrelevanten Aufgaben durch die Abteilungen und Bezirkshauptmannschaften	7
6.3.	Verpflegung	8
6.4.	Treibstoffversorgung	8
7.	Kommunikation	9
7.1.	Ebenen der Kommunikation	9
7.2.	Kommunikation LWZ – Burg	9
7.3.	Kommunikation LWZ – BH	9
7.4.	Kommunikation Gemeinden – BH – LWZ	10
7.5.	Kommunikation über den Rundfunk, mit Lautsprecherwagen und Megaphonen	10

1. Definition eines Blackout, relevante Folgen und Feststellung der Landeskatastrophe

Die Austrian Power Grid (APG), Betreiberin des Hochspannungs-Übertragungsnetzes Österreichs, definiert ein Blackout als „unerwarteten, großflächigen, überregionalen Stromausfall – unabhängig von dessen Dauer“, verbunden mit einem Ausfall wesentlicher Teile der Infrastruktur. Ein solches wird nach Ansicht von Expertinnen/Experten innerhalb von max. 48 Stunden behoben sein, sodass sich das Arbeits- und Alltagsleben danach bald wieder weitgehend normalisieren wird. Diese fachliche Einschätzung ist eine der wichtigsten Prämissen für den zeitlichen Rahmen und die inhaltlichen Vorgaben im Blackout-Maßnahmenplan für die Steirische Landesverwaltung.

Relevante Folgen eines Blackout

- Rascher Zusammenbruch der Kommunikation (keine Festnetz- und Mobiltelefonie, nach wenigen Stunden Ausfall des BOS-Funks)
- Stark eingeschränkte Mobilität und Infrastruktur
- Kaum bis keine Möglichkeiten zur Nutzung von IT (kein Internetzugriff und daher kein E-Mail-Verkehr)
- Ressourcennachschubmangel (etwa Verfügbarkeit von Lebens- und Arzneimitteln, Hygieneprodukten, Treibstoffen etc.)
- Hoher Bedarf der Bevölkerung, aber auch der politischen Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträger und Behörden, an Informationen (etwa über Lage, Versorgung, Wetterprognosen oder Verhaltensregeln)

Das Vorliegen einer landesweiten Katastrophe wird von der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung (FAKS) nach Bestätigung des Blackout durch die APG und die Energienetze Steiermark GmbH festgestellt.

2. Ziel

Der Blackout-Maßnahmenplan für die Steirische Landesverwaltung setzt sich zum Ziel, auf einen plötzlichen, unvorhersehbaren, ununterbrochenen und flächendeckenden Stromausfall in der Steiermark mit einer Dauer von bis zu 72 Stunden vorbereitet zu sein.

Er soll das Funktionieren der auch in dieser Zeitspanne erforderlichen Landesverwaltung gewährleisten. Das umfasst blackoutbedingt zusätzlich insbesondere das

- Sicherstellen der behördlich relevanten Kommunikation,
- Führen der Lagebilder auf Bezirks- und Landesebene und die Lagebeurteilung,
- Veranlassen und Umsetzen von „Gefahr-in-Verzug-Maßnahmen“,

- Aufrechterhalten der Sicherheit und der (Haus-)Ordnung in den während des Blackout genutzten Amtsgebäuden.

Die Bediensteten, von denen diese Aufgaben wahrzunehmen sind, werden örtlich in der Grazer Burg und in der Paulustorgasse 4, in den Bezirkshauptmannschaften und deren Ausweichquartieren sowie in bestimmten nachgeordneten Dienststellen (etwa in landwirtschaftlichen Schulen und Betrieben) konzentriert.

Der Landtag Steiermark hat für sich, die Bediensteten der Landtagsdirektion und der Landtagsklubs mit seinem Plan „Notfalls-Management Blackout-Vorsorge“, der im Blackoutfall ebenfalls eine sukzessive Arbeitsaufnahme in die Burg vorsieht, eine eigene Regelung getroffen.

3. Blackoutrelevante Aufgaben der Landesverwaltung

Um das in Punkt 2 genannte Ziel zu erreichen, wurden von den Abteilungen des Amtes der Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften jene Aufgaben der Landesverwaltung definiert und zusammengefasst, die im Blackoutfall unbedingt vollzogen werden müssen. Die Liste dieser Aufgaben ist bis auf weiteres einmal jährlich zu evaluieren.

4. Blackoutrelevantes Personal der Landesverwaltung

Das für die Erfüllung der in Punkt 3 genannten Aufgaben erforderliche Personal wurde von den Regierungsbüros und Abteilungen, den nachgeordneten Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften nach den Kriterien des voraussichtlichen Bedarfes sowie der Verfügbarkeit, auch unter Beachtung der Zumutbarkeit des Weges zum und vom Arbeitsplatz und der familiären Verpflichtungen, ausgewählt. Es wird über seine Aufgaben mit einem Informationsblatt informiert (Beilagen 1a und 1b: Informationsblätter für das blackoutrelevante Personal).

Die Regierungsbüros, Abteilungen sowie die Bezirkshauptmannschaften haben diesen Personenkreis unter Bekanntgabe der Mobiltelefon-Nummern und der E-Mail-Adressen bereits der FAKS benannt. Änderungen in dessen Zusammensetzung, Namensänderungen etc. sind umgehend und schriftlich unter der E-Mail-Adresse katastrophenschutz@stmk.gv.at bekannt zu geben.

Diesen Personen ist von ihrem Regierungsbüro bzw. ihrer Dienststelle ein „Passierschein“, in Form einer Dienstgeberbestätigung, auszustellen, der sie berechtigt, auch im Falle einer Ausgangsperre o. Ä. in die Arbeit und von dieser nach Hause oder in den Außendienst zu gelangen (Beilage 2).

5. Notstromversorgung

5.1. Notstromversorgung der Grazer Burg und der Paulustorgasse 4

Teile der Grazer Burg (Alte Burg, Neue Burg und Bereiche des Registratur-Trakts) sind notstromversorgt. Ein Teil des Amtsgebäudes Paulustorgasse 4, insbesondere jener, in dem sich die Landeswarnzentrale (LWZ) befindet, ist gleichfalls mit einem Notstromaggregat ausgestattet.

Daher wird das im Punkt 4 genannte blackourelevante Personal des Amtes der Landesregierung sowie jenes der BH Graz-Umgebung im Blackoutfall in der Grazer Burg oder in der Paulustorgasse 4 zusammengezogen; in die Paulustorgasse insbesondere jene Bediensteten, deren Aufgaben in einem Bezug zum Katastrophenwesen stehen.

5.2. Notstromversorgung der Bezirkshauptmannschaften

Die Notstromversorgung der Bezirkshauptmannschaften stellt sich derzeit wie folgt dar:

Die Standorte GB (BH LI), GU, HB (BH HF), JU (BH MT), LI und MZ (BH BM) sind (teilweise) notstromversorgt.

Die anderen BH-Hauptstandorte sind derzeit dafür ausgestattet, dass ein externes Notstromaggregat angeschlossen werden kann. Es besteht jedoch für keinen von ihnen eine Vereinbarung mit Dritten (z.B. EVUs oder Feuerwehren/-verbänden) über die Bereitstellung von Notstromaggregaten im Blackoutfall. Allfällige Ausweichquartiere müssen drei Voraussetzungen erfüllen: vorhandene Notstromversorgung, Erreichbarkeit mit dem Katastrophenfunk und ausreichende Räumlichkeiten.

Die Nutzung der Stromreserven in den Akkus von Dienstkraftfahrzeuge mit bidirektionaler Lademöglichkeit (Rückspeisemöglichkeit) für die Notstromversorgung von BH-Amtsgebäuden ist zu prüfen und gegebenenfalls mit zu planen.

6. Maßnahmen

6.1. Alarmierungen

6.1.1. Arten der Alarmierung

6.1.1.1. Push-SMS

Die gleichzeitige Alarmierung aller in Punkt 6.1.2. genannten Personen(gruppen) durch die LWZ erfolgt unmittelbar nach Bekanntwerden des Blackout mit Push-SMS (Kurzmitteilungen allenfalls mit einem Link zu einer WEB-Seite mit weiterführenden Informationen) und einer E-Mail an deren vorzugsweise dienstliche E-Mail-Adresse (Beilage 3: Text der Verständigung).

6.1.1.2. Sirenen

Zusätzlich werden die in 6.1.2. genannten Personen(gruppen) im Rahmen der zeitlich versetzten Information der Bevölkerung durch Sirenen mit dem Zivilschutzalarmsignal Warnung auf das Blackout aufmerksam gemacht und das blackoutrelevante Personal zur Dienstverrichtung einberufen.

6.1.1.3. Rundfunkdurchsagen

Sollten die Alarmierungen der in 6.1.2. genannten Personen(gruppen) durch Push-SMS oder Sirenen nicht (mehr) möglich sein, erfolgt die Information über den Eintritt des Blackout und die damit verbundene Einberufung zur Dienstverrichtung mittels Rundfunkdurchsagen.

6.1.2. Alarmierung und Vorbereitung der Arbeitsaufnahme in den notstromversorgten Räumlichkeiten

6.1.2.1. Gleichzeitig zu alarmierende Personen(gruppen)

Der Landeskoordinationsausschuss „Blackout“ (LKoordA) wird im Auftrag der/des Vorsitzenden oder der Geschäftsführung einberufen (siehe Punkt 6.2).

Der Leiter der LWZ und die in Bereitschaft befindlichen Disponenten werden umgehend zur Dienstverrichtung in die LWZ einberufen.

Die Mitglieder des Landeseinsatzstabes „Blackout“, bestehend aus Führungs- und Fachgruppe sowie Beraterinnen/Berater, werden umgehend zur Aufnahme der Stabstätigkeit einberufen. Die Mitglieder der Führungs- und Fachgruppe arbeiten permanent im Stab, die Beraterinnen/Berater, die nach derzeitigem Stand von den Abteilungen 3 (FAVD), 14, 15, 16 oder 17 zu stellen sind, werden auch in der Paulustorgasse 4 untergebracht und bei Bedarf dem Stab beigezogen.

Ebenso werden die weiteren Mitglieder der Landesregierung, die Bediensteten der Regierungsbüros, die Mitglieder des Landtages, die Bediensteten der Landtagsdirektion und der Landtagsklubs, die Bezirkshauptleute sowie die BH-Rufbereitschaften, die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter und das blackoutrelevante Personal unter einem alarmiert.

6.1.2.2. Vorbereitung der Arbeitsaufnahme in den notstromversorgten Räumlichkeiten

6.1.2.2.1 Vorbereitungen durch das blackoutrelevante Personal der Abteilungen

Dem blackoutrelevanten Personal der Abteilungen ist es zu ermöglichen, die Arbeitsaufnahme in den bereits im Voraus zugewiesenen Räumlichkeiten in der Burg (Beilage 4) und in der Paulustorgasse 4 (Beilage 5) vorzubereiten. Im Bedarfsfall ist es dabei von der ABT01 und der ABT02 zu unterstützen.

Der Zugang zu diesen Räumlichkeiten ist seitens der ABT02 (Portiere) durch die Übergabe der Büro-schlüssel, Lagepläne, Türschilder etc. ebenso sicherzustellen wie Parkmöglichkeiten in den Burghöfen.

Der Bezug der Ausweichquartiere in der Burg und in der Paulustorgasse 4 ist im Vorhinein zu üben und für die Druckereinbindung zu nutzen.

6.1.2.2.2. Vorbereitungen durch das blackoutrelevante Personal der Bezirkshauptmannschaften

Dem blackoutrelevanten Personal der Bezirkshauptmannschaften ist es zu ermöglichen die Arbeitsaufnahme in den bereits im Voraus zugewiesenen Räumlichkeiten vorzubereiten. Der Bezug dieser Räumlichkeiten ist im Vorhinein zu üben und für die Druckereinbindung zu nutzen.

6.1.2.2.3. Empfehlung

Da im Blackoutfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bediensteten längere Zeit am Arbeitsplatz verbringen und dort eventuell sogar über Nacht bleiben, sind Ruhe- und Nächtigungsmöglichkeiten für sie vorzubereiten. Sie sind auf diese Eventualität hinzuweisen und gleichzeitig aufzufordern, bequeme Wechselkleidung, Medikamente, Verpflegung (insbesondere bei Lebensmittelunverträglichkeiten), Artikel für die Körperhygiene etc. zum Dienst mitzubringen.

6.1.2.2.4. allfälliger Objektschutz

Die Unterbringung und Verpflegung (siehe auch Punkt 6.3) von Sicherheitskräften, denen allenfalls der Objektschutz für einzelne Amtsgebäude übertragen wird, ist ebenfalls zu beachten bzw. zu planen.

6.2. Erster Zusammentritt des LKoordA

Der LKoordA soll fünf Stunden nach Bekanntwerden des Blackout im Einsatzkoordinationsraum (EIKO) der FAKS, Paulustorgasse 4, 8010 Graz, 1. Stock rechts, zusammentreten, über die Veranlassung von Blackout-Maßnahmen beraten und die Termine seiner weiteren Zusammenkünfte festlegen.

Wenn sich das Blackout nach 19:00 Uhr ereignet, soll der LKoordA erst um 10:00 Uhr am nächsten Vormittag zusammentreten.

6.2.1. Diensteinteilung und Vollziehung der blackoutrelevanten Aufgaben durch die Abteilungen und Bezirkshauptmannschaften

Tritt das Blackout während der Dienstzeit ein, gilt:

- a. In der Dienststelle anwesende blackoutrelevante Bedienstete erhalten die Vorgaben für ein allfälliges Weiterarbeiten bzw. für die spätere Wiederaufnahme des Dienstes aktuell und lageabhängig von der Büro-, Abteilungs- bzw. Behördenleitung.

- b. In der Dienststelle nicht anwesende blackoutrelevante Bedienstete haben sich gemäß dem im Voraus festgelegten Wechsel/Schicht-Dienstplan in den ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten zur Dienstverrichtung einzufinden. Das wird in der Regel der nächste Tag um 08:00 Uhr sein, und zwar auch dann, wenn der nächste Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. Landes-Mobiltelefon und Dienst-Laptop samt Ladegeräten sind mitzubringen

Tritt das Blackout außerhalb der Dienstzeit ein, gilt für blackoutrelevante Bedienstete das in Absatz b) Festgelegte.

6.3. Verpflegung

Das in der Burg und der Paulustorgasse 4 dienstverrichtende Personal des Landtages, der politischen Büros und der Abteilungen, allenfalls auch die im Objektschutz eingesetzten Kräfte der für Innere Angelegenheiten und/oder die Landesverteidigung zuständigen Ministerien (derzeit: BM.I und BMLV), können in der LUV-Kantine verpflegt werden. Der LUV wird dafür die entsprechende Lebensmittelbevorratung betreiben und sein Lager sowie die Anleitungen für die Inbetriebnahme und Verwendung der Küchengeräte so gestalten, dass auch kantinenfremde Personen eine Mahlzeit zubereiten kann.

Alternativ dazu bzw. dann, wenn etwa die Burg und/oder die Paulustorgasse 4 von der Kantine aus nicht versorgt werden kann, besteht die Möglichkeit, durch die Diözese Graz-Seckau (Küche des Augustinums) verpflegt zu werden.

Die Bezirkshauptleute und die Verantwortlichen für die anderen Standorte haben für die Verpflegung ihrer Bediensteten, allenfalls auch der Sicherheitskräfte, denen der Objektschutz für ihr Amtsgebäude übertragen wird, selbst vorzusorgen und den Plan der FAKS bekannt zu geben.

6.4. Treibstoffversorgung

Seitens des Landes ist dafür vorgesorgt, dass im Blackoutfall größere Dieselbestände an ca. 30 landeseigenen notstromversorgten Betriebstankstellen (insbesondere in der Zentralgarage, beim Straßenerhaltungsdienst und in landwirtschaftlichen Landeseinrichtungen) zur Verfügung stehen.

Es ist durch die ABT02 und ABT10 sowie die Straßenmeistereien sicherzustellen, dass während des Blackout auf die Treibstoffbestände in den notstromversorgten Betriebstankstellen des Landes mit einem Bezugscheinsystem zugegriffen werden kann. Dies ist erforderlich, um Kurierfahrten und sonstige Transporte zu ermöglichen oder den blackoutrelevanten Bediensteten Treibstoff für Fahrten zur/von der Arbeit und in den Außendienst zur Verfügung zu stellen,

aber auch um der Polizei, dem Bundesheer oder den Einsatzorganisationen im Bedarfsfall auszuweichen.

Für die Abgabe von landeseigenem Treibstoff während des Blackout ist von den Verfügungsberechtigten eine Prioritätenreihung festzulegen.

Die Zeiten und Orte sowie die Modalitäten der Treibstoffabgabe sind im Voraus festzulegen und den Abteilungen sowie den Bezirkshauptmannschaften, diesen gemeinsam mit den Bezugschein (Beilage 6), bekannt zu geben. Die ABT02 gibt die Bezugscheine für das Tanken in der Zentralgarage aus, die Bezirkshauptmannschaft jene für das Tanken in den Straßenmeistereien.

7. Kommunikation

7.1 Ebenen der Kommunikation

Die LWZ fungiert als oberste Drehscheibe der Kommunikation für die Landesverwaltung. Die Bezirkshauptmannschaften kommunizieren einerseits mit der LWZ und andererseits mit den Gemeinden, der Polizei, den Einsatzorganisationen etc.

Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften haben sicherzustellen, dass sie ihren Informationspflichten gegenüber den höheren Ebenen stets nachkommen können.

7.2 Kommunikation LWZ – Burg

Durch die Notstromversorgung von Burg und Paulustorgasse 4 funktioniert zwischen den beiden Gebäudekomplexen die landesinterne Festnetztelefonie sowie der E-Mail-Verkehr und das Fax. Überdies sind auch Botinnen/Boten bereitzuhalten.

Lagerelevante Informationen, welche die LWZ von den Bezirkshauptmannschaften, von Gemeinden oder von Dritten (etwa von der Polizei, der Energie Steiermark, den Feuerwehren, Rettungsdiensten etc.) erhält, werden von dieser sofort an die zuständigen Stellen in der Grazer Burg und der Paulustorgasse 4 allenfalls auch an die Bezirkshauptmannschaften weitergeleitet.

7.3 Kommunikation LWZ – BH

Die LWZ kommuniziert mit den Bezirkshauptmannschaften zunächst über den digitalen BOS-Funk (voraussichtlich acht Stunden ab Eintritt des Blackout verfügbar) und/oder den analogen Katastrophenfunk (voraussichtlich 72 Stunden ab Eintritt des Blackout verfügbar) und/oder den Amateurfunk (auf längere Dauer verfügbar). Überdies sind in der Zentralgarage und den Bezirkshauptmannschaften Fahrerinnen/Fahrer in ausreichender Anzahl in Bereitschaft zu halten.

7.4. Kommunikation Gemeinden – BH – LWZ

Es ist die Aufgabe der Bezirkshauptmannschaften, für die Erstellung eines bezirksweiten Lagebildes mit den Gemeinden, der Polizei und den Einsatzorganisationen etc. zu kommunizieren. Die FAKS legt dafür die landesweit einheitlichen Stich- und Vorlagezeitpunkte fest. Für die Erstellung des örtlichen Lagebildes werden den Gemeinden bereits im Vorhinein Meldeformulare zur Verfügung gestellt, mit dem die relevanten Informationen regelmäßig zu berichten sind.

Die Bezirkshauptmannschaften übermitteln ihre Lagebilder per Funk und/oder mit Fahrerinnen/Fahrer an die LWZ, die diese zu einem gesamtsteirischen Lagebild (zum jeweiligen Stichzeitpunkt, einmal am Vormittag und einmal am Nachmittag) zusammenfasst.

Wenn eine Gemeinde über keine eigenen Funkgeräte verfügt, kann sie sich jener der Feuerwehren, Rettungsdienste oder der Polizei bedienen. Wenn diese nicht (mehr) zur Verfügung stehen – soll auf den Amateurfunk oder Fahrerinnen/Fahrer zurückgegriffen werden.

Die bezirksinterne Kommunikation ist im Bezirkskoordinationsausschuss und mit den Gemeinden, insbesondere unter Einbindung der Feuerwehren, Rettungsdienste und der Amateurfunkeninnen/Amateurfunken, im Voraus (allenfalls unter Festlegung von Jour-Fixe-Terminen für den Blackoutfall) zu regeln und der Kommunikationsplan der FAKS bekannt zu geben.

7.5. Kommunikation über den Rundfunk, mit Lautsprecherwagen und Megaphonen

Nicht nur zur Information der Bevölkerung, auch für die Alarmierungen und zur behördlichen Kommunikation können Durchsagen im Rundfunk (ORF Radio Ö3, Radio Steiermark und Antenne Steiermark) verwendet werden.

Polizei, Feuerwehren und einzelne Gemeinden verfügen über Lautsprecherwagen und Megaphone, auf die bei Bedarf für die örtliche Kommunikation zurückgegriffen werden kann.

ANHANG:

7 Beilagen (1a, 1b, 2, 3, 4, 5 und 6)